

**21.05.02****Empfehlungen**  
der AusschüsseU - Fz - Wizu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

---

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV)

A

**1. Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

---

**Zu § 5 Abs. 3 Satz 2**

In § 5 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

**Begründung:**

Die Verpflichtung zur Probenahme und Analyse in ausreichender und repräsentativer Häufigkeit führt zu einer nicht vertretbaren Mehrbelastung der Länderhaushalte und wird daher abgelehnt.

**Ausgeliefert am 21. MAI 2002** ...

## B

2. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## C

3. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat begrüÙt die Umsetzung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG in deutsches Recht. Damit wird nunmehr auch der Schwefelgehalt in Brennstoffen weiter begrenzt.

Allerdings könnten durch einen zügigen und flächendeckenden Einsatz von schwefelarmem Heizöl die Emissionen an Schwefeldioxid bereits schon vor dem Jahr 2008 und auch in einem erheblich größeren Maß gemindert werden.

~~Aber auch die Emissionen von NO<sub>x</sub> und Partikeln könnten herabgesetzt werden.~~

Neben einer sofortigen Verbesserung der Luftqualität ermöglicht die Bereitstellung von schwefelarmem Heizöl den Einstieg in besonders energiesparende und damit umweltschonende Gerätetechnologien (Brennwerttechnik). So hat die Verwendung von schwefelarmem Heizöl in modernsten Geräten auch positive Auswirkungen auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Damit könnte neben der Reduzierung der Schwefeldioxidemissionen auch ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zur Absenkung und der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet werden.

Der Bundesrat bekräftigt daher seine Forderung nach einer gezielten steuerlichen Förderung von schwefelarmem Heizöl ( Beschluss des Bundesrates vom 16. Februar 2001, Drucksache 826/00 - Beschluss -). Mit Hilfe eines finanziellen Anreizes könnte die Nachfrage nach schwefelarmem Heizöl angeregt und die Marktdurchdringung dieses Brennstoffes beschleunigt werden. Dadurch könnte es zügig zu einem freiwilligen flächendeckenden Angebot von schwefelarmem Heizöl kommen. Eine sofortige steuerliche Förderung kann durch eine aufkommensneutral ausgestaltete Steuerspreizung zu Gunsten von schwefelarmem Heizöl erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung erneut gebeten, umgehend die erforderlichen Schritte - sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene - einzuleiten.